

1/15

# PACIFICA PLUS WG18 10X1KG BOT CH

Version 2 / CH Überarbeitet am: 30.11.2023 102000020526 Überarbeitet am: 13.12.2023

# ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname PACIFICA PLUS WG18 10X1KG BOT CH

Produktnummer (UVP) 80008880

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung Herbizid

1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**Lieferant** Bayer (Schweiz) AG

Crop Science Peter-Merian-Str. 84

4052 Basel Schweiz

**Telefon** +41(0)31 869 16 66

Telefax +41(0)31 869 23 39

Auskunftsgebender Bereich E-Mail: infobayer-ch@bayer.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer Schweiz 145 (Tox Info Suisse; Kurzwahl 145; www.toxi.ch)

## **ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN**

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (und nachfolgende Änderungen) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Schwere Augenschädigung: Kategorie 1

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung durch Hautkontakt: Kategorie 1

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Kurzfristig (akut) gewässergefährdend: Kategorie 1 H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Langfristig (chronisch) gewässergefährdend: Kategorie 1

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Einstufung gemäß der nationalen Gesetzgebung in der Schweiz

Sensibilisierung durch Hautkontakt: Kategorie 1



2/15

# PACIFICA PLUS WG18 10X1KG BOT CH

 Version 2 / CH
 Überarbeitet am: 30.11.2023

 102000020526
 Druckdatum: 13.12.2023

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Schwere Augenschädigung: Kategorie 1

H318 Verursacht schwere Augenschäden. Kurzfristig (akut) gewässergefährdend: Kategorie 1 H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Langfristig (chronisch) gewässergefährdend: Kategorie 1

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (und nachfolgende Änderungen) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Kennzeichnungspflichtig.







# Signalwort: Gefahr Gefahrenhinweise

H317 Kann allergisc	he Hautreaktionen verursachen.
---------------------	--------------------------------

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

(Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern

reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.).

SPe3 Zum Schutz von Gewässerorganismen muss das Abschwemmungsrisiko gemäss den

Weisungen der Zulassungsstelle um 1 Punkt reduziert werden.

SPe 3 Zum Schutz von

(Gewässerorganismen/Nichtzielpflanzen/Nichtzielarthropoden/Insekten) eine

unbehandelte Pufferzone von (genaue Angabe des Abstandes) zu

(Nichtkulturland/Oberflächengewässer) einhalten.

#### Sicherheitshinweise

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
102	

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

P305 + P351 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. + P338 Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften entsorgen.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Neben den genannten Gefahren sind keine zusätzlichen Gefahren bekannt.

Amidosulfuron: Stoff wird nicht als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) angesehen. Stoff wird nicht als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) angesehen. Iodosulfuron-methyl-Natrium: Stoff wird nicht als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) angesehen. Stoff wird nicht als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) angesehen. Mesosulfuron-methyl: Stoff wird nicht als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) angesehen. Stoff wird nicht als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) angesehen. Mefenpyr-diethyl: Stoff wird nicht als



3/15

## PACIFICA PLUS WG18 10X1KG BOT CH

Version 2 / CH Überarbeitet am: 30.11.2023 102000020526 Überarbeitet am: 13.12.2023

persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) angesehen. Stoff wird nicht als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) angesehen.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß

REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche

Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß

REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche

Eigenschaften aufweisen.

#### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.2 Gemische

#### Chemische Charakterisierung

Wasserdispergierbares Granulat (WG)

Amidosulfuron 5%, Iodosulfuron-methyl -sodium 1%, Mesosulfuron -methyl 3%, Mefenpyr-diethyl 9%

## Gefährliche Inhaltsstoffe

Gefahrenhinweise gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Name	CAS-Nr. / EG-Nr. / REACH Reg. Nr.	Einstufung VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008	Konz. [%]
Amidosulfuron, Natriumsalz	596120-00-2 01-0000019399-56-0000	Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	5,3
lodosulfuron-methyl- Natrium	144550-36-7	Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	1,0
Mesosulfuron-methyl, Natriumsalz	208465-19-4	Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	3,1
Mefenpyr-diethyl	135590-91-9 603-923-2 01-2119480146-39-0000	Aquatic Chronic 2, H411	9,0
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische, <1% Naphthalin	64742-94-5 265-198-5 01-2119451097-39-XXXX	Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411	> 10 - < 25
Kaolin	1332-58-7 310-194-1	Nicht eingestuft	> 15 - < 30
Sulfoniertes aromatisches Polymer, Natriumsalz	68425-94-5	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 3, H412	> 10 - < 15
Calciumdodecylbenzolsulf onat	26264-06-2 247-557-8 01-2119560592-37-XXXX	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412	> 1 - < 5
Aromatische Kohlenwasserstoffe, C10-	1258274-08-6 01-2119980591-31-xxxx	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318	> 0,1 - < 5



4/15

## PACIFICA PLUS WG18 10X1KG BOT CH

Version 2 / CH Überarbeitet am: 30.11.2023 102000020526 Überarbeitet am: 31.12.2023

13, Reaktonsprodukte mit		
verzweigten Nonenen,		
sulphoniert, Natriumsalze		

#### **Weitere Information**

lodosulfuron- methyl-Natrium	144550-36-7	M-Faktor: 1.000 (acute)
Mesosulfuron-	208465-19-4	M-Faktor: 1.000 (acute)
methyl,		
Natriumsalz		

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

#### **ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN**

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen. Betroffenen in stabile

Seitenlage legen und transportieren. Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Bei auftretenden und anhaltenden

Beschwerden Arzt konsultieren.

**Einatmung** An die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Sofort

einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle

verständigen.

Hautkontakt Mit viel Wasser und Seife abwaschen, wenn verfügbar mit viel

Polyethylenglycol 400 und anschließend Reinigung mit Wasser. Bei

anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Augenkontakt Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch

unter den Augenlidern. Falls Kontaktlinsen vorhanden, diese nach den ersten 5 Minuten entfernen, dann das Auge weiter spülen. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.

Verschlucken Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort einen Arzt oder

ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

**Symptome** Keine Symptome bekannt oder erwartet.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung Symptomatische Behandlung. Eine Magenspülung sollte nicht

erforderlich sein. Jedoch wird empfohlen, Medizinalkohle und Natriumsulfat zu verabreichen, wenn eine größere Menge

aufgenommen wurde.

## ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignet Wassernebel, Kohlendioxid (CO2), Schaum, Sand

Ungeeignet Wasservollstrahl



5/15

# PACIFICA PLUS WG18 10X1KG BOT CH

Version 2/CH Überarbeitet am: 30.11.2023 102000020526 Druckdatum: 13.12.2023

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand kann freigesetzt werden:, Cyanwasserstoff (Blausäure), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2), Stickoxide (NOx),

Schwefeloxide, Iodwasserstoff (HI)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Angaben Produkt aus Brandbereich entfernen, andernfalls Behälter mit Wasser

kühlen. Abführung der Wärme zur Vermeidung von Drucksteigerung. Ausbreitung der Löschflüssigkeiten begrenzen. Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe

gelangen lassen.

#### ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Vorsichtsmaßnahmen Berührung mit verschüttetem Produkt oder verunreinigten

Oberflächen vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächenwasser, Kanalisation und Grundwasser gelangen

lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren Mechanisch aufnehmen. Zur Entsorgung in geeignete und

> verschlossene Behälter geben. Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich

reinigen.

6.4 Verweis auf andere

**Abschnitte** 

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## **ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Nur in Räumen mit geeigneter Absaugvorrichtung verwenden.

Hinweise zum Brand- und **Explosionsschutz** 

Von Hitze- und Zündquellen fernhalten.

Hygienemaßnahmen Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Arbeitskleidung

getrennt aufbewahren. Nach der Arbeit sofort Hände waschen, gegebenenfalls duschen. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen und vor der Wiederverwendung gründlich reinigen. Nicht

reinigungsfähige Kleidungsstücke vernichten (verbrennen).



6/15

# PACIFICA PLUS WG18 10X1KG BOT CH

Version 2 / CH Überarbeitet am: 30.11.2023 102000020526 Überarbeitet am: 31.12.2023

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an

Lagerräume und Behälter

Im Originalbehälter lagern. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor direkter

Sonneneinstrahlung schützen. Vor dem Gefrieren schützen.

Zusammenlagerungs-

hinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Geeignete Werkstoffe Rundgebinde 0,25 – 1 L : COEXEV/COEXPA

Aluminiumverbundfolie (min. 0,007 mm Aluminium)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Die Anweisungen auf dem Etikett beachten.

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Inhaltstoffe	CAS-Nr.	Zu überwachende Parameter	Stand	Grundlage
Iodosulfuron-methyl-Natrium	144550-36-7	1 mg/m3 (TWA)		OES BCS*
Mesosulfuron-methyl, Natriumsalz	208465-19-4	10 mg/m3 (TWA)		OES BCS*
Mefenpyr-diethyl	135590-91-9	10 mg/m3 (TWA)		OES BCS*
Silicagel	63231-67-4	4 mg/m3 (TWA)	01 2021	SUVA
Silicagel	63231-67-4	3 mg/m3 (TWA)	01 2021	SUVA
(Atembarer Staub.)				
Silicagel	63231-67-4	10 mg/m3 (TWA)	01 2021	SUVA
(Inhalierbarer Staub.)				
Kaolin	1332-58-7	3 mg/m3 (TWA)	2016	SUVA
(Atembarer Staub.)				
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische, <1% Naphthalin	64742-94-5	1.100 mg/m3/300 ppm (TWA)	2013	SUVA
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische, <1% Naphthalin	64742-94-5	2.000 mg/m3/500 ppm (TWA)	2013	SUVA

<sup>\*</sup>OES BCS: Interner Bayer AG, Crop Science Division Arbeitsplatzgrenzwert (Occupational Exposure Standard)

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

**Atemschutz** 

Bei offenem Umgang und möglichem Produktkontakt:



7/15

# PACIFICA PLUS WG18 10X1KG BOT CH

Version 2/CH Überarbeitet am: 30.11.2023 102000020526 Druckdatum: 13.12.2023

> Atemschutzgerät mit einem Partikelfilter (Schutzfaktor 4) gemäß der Europäischen Norm EN149FFP1 oder gleichwertigen Schutz tragen.

Handschutz Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf

Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr,

Abrieb und Kontaktdauer.

Verunreinigte Handschuhe waschen. Handschuhe entsorgen, wenn sie innen verunreinigt oder perforiert sind oder wenn die äußere

Verunreinigung nicht entfernt werden kann. Nitrilkautschuk Material Durchlässigkeitsrate > 480 min Handschuhdicke > 0.4 mmSchutzindex Klasse 6

Richtlinie Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Augenschutz Korbbrille (gemäß EN166, Verwendungsbereich = 5 oder gleichartig)

und Gesichtsmaske (gemäß EN166, Verwendungsbereich = 3 oder

gleichartig) tragen.

Haut- und Körperschutz Standard-Overall und Schutzanzug Kategorie 3 Typ 4 tragen.

Bei dem Risiko einer signifikanten Exposition ist ein höherwertiger

Schutzanzug in Betracht zu ziehen.

Möglichst zwei Schichten Kleidung tragen: Unter einem

Chemieschutzanzug sollte ein Overall aus Polyester/Baumwolle oder

reiner Baumwolle getragen werden. Overalls regelmäßig

professionell reinigen lassen.

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

wasserdispergierbares Granulat **Form** 

**Farbe** beige bis braun Geruch aromatisch

Geruchsschwelle Keine Daten verfügbar Schmelzpunkt/ Keine Daten verfügbar

Schmelzbereich

Siedepunkt Keine Daten verfügbar

Entzündlichkeit Das Produkt ist nicht leichtentzündlich.

**Obere Explosionsgrenze** Keine Daten verfügbar **Untere Explosionsgrenze** Keine Daten verfügbar **Flammpunkt** Keine Daten verfügbar Selbstentzündungs-

temperatur

Keine Daten verfügbar

Zündtemperatur 270 °C

Minimale Zündenergie 100 - 300 mJ



8/15

# PACIFICA PLUS WG18 10X1KG BOT CH

Version 2/CH Überarbeitet am: 30.11.2023 102000020526 Druckdatum: 13.12.2023

Thermische Zersetzung 120 °C Heizrate: 3 K/min Zersetzungsenergie: 10 kJ/kg, Keine Daten verfügbar

Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur

(SADT)

pH-Wert 7,5 - 9,5 (10 %) (23 °C) (entmineralisiertes Wasser)

Viskosität, dynamisch Keine Daten verfügbar Viskosität, kinematisch Keine Daten verfügbar Wasserlöslichkeit Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser

Amidosulfuron: log Pow: -1,56 (22 °C) (pH-Wert 7)

Iodosulfuron-methyl-Natrium: log Pow: -0,7

Mesosulfuron-methyl: log Pow: -0,48 Mefenpyr-diethyl: log Pow: 3,83 (21 °C)

**Dampfdruck** Keine Daten verfügbar Dichte Keine Daten verfügbar **Relative Dichte** Keine Daten verfügbar

**Schüttdichte** 0,637 - 0,747 g/ml (lose) **Relative Dampfdichte** Keine Daten verfügbar

**Bewertung Nanopartikel** Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Nanoformen

9.2 Sonstige Angaben

**Explosivität** Nicht explosiv

92/69/EWG, A.14 / OECD 113

Oxidierende Eigenschaften Keine brandfördernden Eigenschaften

Verdampfungsgeschwindig

keit

Keine Daten verfügbar

Sonstige physikalisch-Sonstige sicherheitsrelevante physikalisch-chemische Daten sind nicht

chemische Eigenschaften bekannt.

#### ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität Stabil unter normalen Bedingungen. 10.2 Chemische Stabilität Stabil unter normalen Bedingungen.



9/15

## PACIFICA PLUS WG18 10X1KG BOT CH

 Version 2 / CH
 Überarbeitet am: 30.11.2023

 102000020526
 Druckdatum: 13.12.2023

**10.3 Möglichkeit** Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung und

**gefährlicher Reaktionen** Handhabung.

**10.4 Zu vermeidende** Extreme Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung.

Bedingungen

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, Starke Reduktionsmittel

10.6 Gefährliche Keine Zersetzungsprodukte zu erwarten bei bestimmungsgemäßem

Zersetzungsprodukte Umgang.

## **ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute orale Toxizität LD50 (Ratte) > 2.000 mg/kg

Akute dermale Toxizität LD50 (Ratte) > 2.000 mg/kg

LD50 (Ratte) > 2.000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die

Haut

Keine Hautreizung (Kaninchen)

Schwere Gefahr ernster Augenschäden. (Kaninchen)

Augenschädigung/-reizung

Sensibilisierung der Haut: Sensibilisierend (Maus)

Atemwege/Haut OECD Prüfungsrichtlinie 429, lokaler Lymphknotentest (LLNA)

## Beurteilung STOT Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

Amidosulfuron: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. lodosulfuron-methyl-Natrium: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Mesosulfuron-methyl: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Mefenpyr-diethyl: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Beurteilung STOT Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition

Amidosulfuron verursachte keine spezifische Zielorgan-Toxizität in Tierversuchen. lodosulfuron-methyl-Natrium verursachte keine spezifische Zielorgan-Toxizität in Tierversuchen. Mesosulfuron-methyl verursachte keine spezifische Zielorgan-Toxizität in Tierversuchen. Mefenpyr-diethyl verursachte keine spezifische Zielorgan-Toxizität in Tierversuchen.

### Beurteilung Mutagenität

Amidosulfuron war nicht mutagen oder genotoxisch in einer Reihe von In-vitro- und In-vivo- Mutagenitätsstudien.

lodosulfuron-methyl-Natrium war nicht mutagen oder genotoxisch in einer Reihe von In-vitro- und In-vivo-Mutagenitätsstudien.

Mesosulfuron-methyl war nicht mutagen oder genotoxisch in einer Reihe von In-vitro- und In-vivo-Mutagenitätsstudien.

Mefenpyr-diethyl war nicht mutagen oder genotoxisch in einer Reihe von In-vitro- und In-vivo-Mutagenitätsstudien.

## Beurteilung Kanzerogenität



10/15

# PACIFICA PLUS WG18 10X1KG BOT CH

Version 2 / CH Überarbeitet am: 30.11.2023 102000020526 Überarbeitet am: 31.12.2023

Amidosulfuron war nicht krebserzeugend in lebenslangen Fütterungsstudien an Ratten und Mäusen. lodosulfuron-methyl-Natrium war nicht krebserzeugend in lebenslangen Fütterungsstudien an Ratten und Mäusen.

Mesosulfuron-methyl war nicht krebserzeugend in lebenslangen Fütterungsstudien an Ratten und Mäusen.

Mefenpyr-diethyl war nicht krebserzeugend in lebenslangen Fütterungsstudien an Ratten und Mäusen.

## Beurteilung Reproduktionstoxizität

Amidosulfuron verursachte keine Reproduktionstoxizität in einer Zwei-Generationenstudie an der Ratte. Iodosulfuron-methyl-Natrium verursachte keine Reproduktionstoxizität in einer Zwei-Generationenstudie an der Ratte.

Mesosulfuron-methyl verursachte keine Reproduktionstoxizität in einer Zwei-Generationenstudie an der Ratte

Mefenpyr-diethyl verursachte keine Reproduktionstoxizität in einer Zwei-Generationenstudie an der Ratte.

## Beurteilung Entwicklungstoxizität

Amidosulfuron verursachte keine Entwicklungstoxzität in Ratten und Kaninchen. Iodosulfuron-methyl-Natrium verursachte keine Entwicklungstoxzität in Ratten und Kaninchen. Mesosulfuron-methyl verursachte keine Entwicklungstoxzität in Ratten und Kaninchen. Mefenpyr-diethyl verursachte Entwicklungstoxizität nur bei Dosen, die auch systemische Toxizität in den Muttertieren erzeugten. Die bei Mefenpyr-diethyl beobachteten Entwicklungseffekte stehen im Zusammenhang mit der maternalen Toxizität.

#### **Aspirationsgefahr**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Weitere Angaben

Weitere Angaben zur Toxikologie liegen nicht vor.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

## Endokrinschädliche Eigenschaften

Bewertung Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH

Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche

Eigenschaften aufweisen.

#### **ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**

12.1 Toxizität

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)) 11,5 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)) 15 mg/l

wirbellosen Wassertieren Expositionszeit: 48 h

**Toxizität gegenüber** EC50 (Raphidocelis subcapitata (Grünalge)) 5,6 mg/l

**Wasserpflanzen** Wachstumsrate; Expositionszeit: 72 h

# SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Mit Ergänzungen für die Schweiz gem. ChemV SR 813.11 vom 15. Dezember 2020



11/15

## PACIFICA PLUS WG18 10X1KG BOT CH

Version 2/CH Überarbeitet am: 30.11.2023 102000020526 Druckdatum: 13.12.2023

EC50 (Lemna gibba (Bucklige Wasserlinse)) 0.0199 mg/l

Wachstumsrate; Expositionszeit: 7 d

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

**Biologische Abbaubarkeit** Amidosulfuron:

> Nicht leicht biologisch abbaubar Iodosulfuron-methyl-Natrium: Nicht leicht biologisch abbaubar

Mesosulfuron-methyl:

Nicht leicht biologisch abbaubar

Mefenpyr-diethyl:

Nicht leicht biologisch abbaubar

Koc Amidosulfuron: Koc: 36

> Iodosulfuron-methyl-Natrium: Koc: 45 Mesosulfuron-methyl: Koc: 92 Mefenpyr-diethyl: Koc: 625

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

**Bioakkumulation** Amidosulfuron:

> Keine Bioakkumulation. Iodosulfuron-methyl-Natrium: Keine Bioakkumulation. Mesosulfuron-methyl: Keine Bioakkumulation.

Mefenpyr-diethyl: Biokonzentrationsfaktor (BCF) 232

Keine Bioakkumulation.

12.4 Mobilität im Boden

Mobilität im Boden Amidosulfuron: Mobil in Böden

> lodosulfuron-methyl-Natrium: Mobil in Böden Mesosulfuron-methyl: Mäßig mobil in Böden Mefenpyr-diethyl: Schwach mobil in Böden

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften

Amidosulfuron: Stoff wird nicht als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) angesehen. Stoff wird nicht als sehr persistent und sehr

bioakkumulierbar (vPvB) angesehen.

lodosulfuron-methyl-Natrium: Stoff wird nicht als persistent,

bioakkumulierbar und toxisch (PBT) angesehen. Stoff wird nicht als sehr

persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) angesehen.

Mesosulfuron-methyl: Stoff wird nicht als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) angesehen. Stoff wird nicht als sehr persistent und

sehr bioakkumulierbar (vPvB) angesehen.

Mefenpyr-diethyl: Stoff wird nicht als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) angesehen. Stoff wird nicht als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) angesehen.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

**Bewertung** Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH

> Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche

Eigenschaften aufweisen.

## 12.7 Andere schädliche Wirkungen



12/15

# PACIFICA PLUS WG18 10X1KG BOT CH

Version 2 / CH Überarbeitet am: 30.11.2023 102000020526 Überarbeitet am: 13.12.2023

Sonstige ökologische

Hinweise

Weitere Angaben zur Ökologie liegen nicht vor.

## **ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

**Produkt** Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

Behälter dreimal ausspülen.

Das Produkt ist als Sonderabfall zu entsorgen.

Verunreinigte

Verpackungen

Leere Behälter nicht wieder verwenden.

Nicht restentleerte Verpackungen sind als Sonderabfall zu entsorgen.

Abfallschlüssel für das

**02 01 08\*** Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten

ungebrauchte Produkt gefäh

#### **ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**

ADR/RID/ADN

14.1 UN-Nummer **3077** 

14.2 Ordnungsgemäße UN- UMWELTGEFAEHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.

Versandbezeichnung

(IODOSULFURON-METHYL-NATRIUM GEMISCH)

14.3 Transportgefahrenklassen 9
14.4 Verpackungsgruppe III
14.5 Umweltgefährdend Mark JA
Gefahren-Nr. 90
Tunnel Code -

Diese Klassifizierungsangabe gilt grundsätzlich nicht für die Beförderung im Binnentankschiff. Bitte zusätzliche Informationen beim Hersteller anfordern.

#### IMDG

14.1 UN-Nummer **3077** 

14.2 Ordnungsgemäße UN- ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID,

Versandbezeichnung N.O.S.

(IODOSULFURON-METHYL-SODIUM MIXTURE)

14.3 Transportgefahrenklassen14.4 Verpackungsgruppe14.5 MeeresschadstoffJA

**IATA** 

14.1 UN-Nummer **3077** 

14.2 Ordnungsgemäße UN- ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID,

Versandbezeichnung N.O.S.

(IODOSULFURON-METHYL-SODIUM MIXTURE)

14.3 Transportgefahrenklassen
14.4 Verpackungsgruppe
14.5 Umweltgefährdend Mark
JA



13/15

# PACIFICA PLUS WG18 10X1KG BOT CH

Version 2 / CH Überarbeitet am: 30.11.2023 102000020526 Überarbeitet am: 31.12.2023

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 bis 8 dieses Sicherheitsdatenblattes.

14.7 Beförderung in nicht abgefülltem Zustand gemäß den IMO-Instrumenten

Kein Bulktransport gemäss IBC Code.

#### **ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Weitere Angaben

WHO-Klassifizierung: III (Leicht gefährlich)

Wassergefährdungsklasse WGK 2 deutlich wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Wassergefährdungsklasse A Klasse A (Schweiz)

GSchV; SR 814.201

VOC

Flüchtige organische Verbindungen Verordnung über die Lenkungsabgabe auf

flüchtige organische Verbindungen (VOCV) Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen

(VOC) VOC In % 0,00 %

**Störfallverordnung** Unterliegt der Störfallverordnung.

Mengenschwelle gemäss Störfallverordung (StFV SR 814.012)

#### **Sonstige Vorschriften**

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11), Chemikalien-Risikominderungsverordnung (ChemOR, SR 814.81), Verordnung über den Umgang mit Abfällen (VeVa, SR 814.610), Verordnung des DETEC über Verzeichnisse für den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1), Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung PSMV, SR 916.161), Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung ArGV 5, SR 822.115), Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (Mutterschutzverordnung ArGV 1, SR 822.111.52)

## Arbeitsmedizinische Vorsorge

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.



14/15

# PACIFICA PLUS WG18 10X1KG BOT CH

 Version 2 / CH
 Überarbeitet am: 30.11.2023

 102000020526
 Druckdatum: 13.12.2023

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Ein Stoffsicherheitsbericht (Chemical Safety Assessment) ist nicht erforderlich.

#### **ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN**

#### Wortlaut der unter Abschnitt 3 aufgeführten Gefahrenhinweise

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.
 H319 Verursacht schwere Augenreizung.
 H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Abkürzungen und Akronyme

ADN Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen

Gütern auf Binnenwasserstraßen

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter

auf der Strasse

ATE Schätzwert Akuter Toxizität

CAS-Nr. Chemical Abstracts Service Nummer ECx Effektive Konzentration von x % EG-Nr. Europäische Gemeinschaftsnummer

EINECS Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

ELINCS European list of notified chemical substances

EN Europäische Norm EU Europäische Union

IATA International Air Transport Association

IBC International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Dangerous

Chemicals in Bulk (IBC Code)

ICx Inhibitorische Konzentration von x % IMDG International Maritime Dangerous Goods

Konz. Konzentration

LCx Tödliche Konzentration von x %

LDx Tödliche Dosis von x %

LOEC/LOEL Niedrigste Konzentration/Dosierung mit beobachtetem Effekt

MARPOL: International Convention for the prevention of marine pollution from ships

N.O.S./N.A.G Not otherwise specified/ Nicht anderweitig genannt

NOEC/NOEL Höchste Konzentration/Dosis ohne beobachtete statistisch signifikante Wirkung

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

RID Internationale Regelung für den Transport gefährlicher Güter im Schienenverkehr

TWA Zeitbezogene Durchschnittskonzentration

UN Vereinte Nationen

WHO Weltgesundheitsorganisation

## Hinweise zur Verwendung des Sicherheitsdatenblattes

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde ausschliesslich für das in Kapitel 1 genannte Produkt der Bayer (Schweiz) AG erstellt/ergänzt und ist nur hierfür gültig. Jede Verwendung für andere Produkte (auch scheinbar Ähnliche), einschliesslich kopieren, abgeben, abschreiben usw. (auch auszugsweise) ist



15/15

## PACIFICA PLUS WG18 10X1KG BOT CH

 Version 2 / CH
 Überarbeitet am: 30.11.2023

 102000020526
 Druckdatum: 13.12.2023

untersagt. Falls die Angaben dieses Sicherheitsdatenblatts für andere Produkte verwendet werden sollten, verlieren diese möglicherweise ihre Richtigkeit.

**Grund der Überarbeitung:** Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878. Geprüft

und überarbeitet zu redaktionellen Zwecken aufgrund Anpassungen

nach aktuellem Anhang II der REACH Verordnung.

Folgende Abschnitte wurden überarbeitet: Abschnitt 2: Mögliche Gefahren. Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften. Abschnitt 11: Toxikologische Angaben. Abschnitt 12. Umweltbezogene

Angaben. Abschnitt 13. Hinweise zur Entsorgung. Geprüft und

überarbeitet zu redaktionellen Zwecken.

Abänderungen gegenüber der letzten Ausgabe werden am Rand hervorgehoben. Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.